

und damit dieses bald, und in
 allgemeinen, wie ob gesagt, soll,
 yaffsam thun, müßte das L^o
 Ansehn der Ansehnlichen damit thut,
 gut, folglich dappem Liquidation
 auf alle Art betrieben werden.
 Z^u dem kann indessen einige Ge-
, wo der Landesherr
 als Patron, oder Grundobrigkeit
 zu dem L^o der pfälzischen
 bürgerlichen fällen, diesem L^o
 auch Ansehnlichen wollen, wo gesagt
 dem Ansehnlichen L^o zu willigen,
 und die Ansehnlichen für die Zeit
 zu Ansehnlichen, wo die Ansehnlichen
 nicht mehr die Ansehnlichen der
 Ansehnlichen Ansehnlichen no-
 So wird ob die
 Ansehnlichen betrifft, werden sich
 auf die bereits intimierten L^o
 Ansehnlichen bezogen, macht auch
 für den L^o pfälzischen Ansehnlichen
 Ansehnlichen L^o nicht zu be-
, sondern von der Grund-
 / dem
 Patron zur Ansehnlichen und Ge-
 L^o bezahlt werden
 müssen

Conclusio.
 L^o zur Ansehnlichen.

L^o 13. März.
 No 823.

Ansehnlichen Signatur d. d. 26^{to}